

## **Empfehlungen**

### **der Ausschüsse**

zur

#### Ersten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs- zahlungs-Verordnung

Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

#### **A**

Der federführende **Agrarausschuß (A)** und

der **Finanzausschuß (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

#### **A 1. Zur Eingangsformel**

In der Eingangsformel ist nach der Angabe

"§ 6 Abs. 4 Satz 1"

die Angabe

"und des § 31 Abs. 2 Nr. 2"

einzufügen.

# **Ausgeliefert am 27. APR. 1993**

1981/1/93

Zu Artikel 1 nach Nr. 1

(§ 2 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2  
Zuständigkeit

(1) Vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Absatz 2 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte zuständig.

(2) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sie sich auf die in § 1 Nr. 4 genannten Rechtsakte über

- a) die Stellung und Freigabe der Sicherheitsleistungen,
- b) Kontrollen der Verwendung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe nach der Lieferung an einen Aufkäufer oder Verarbeiter und
- c) die Ausstellung und Erledigung der Kontroll-exemplare

bezieht."

(noch Ziff. 1)

A      Zu Artikel 1 Nr. 6  
(§ 15 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte  
"Flachs- und Leinsamen können"  
durch die Worte  
"Leinsamen kann"  
ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Landesstellen übermitteln der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung eine Aufstellung der Verträge über den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen, aus der sich die je Vertrag berechnete Sicherheitsleistung ergibt."

A      Zu Artikel 1 Nr. 8  
(§ 16 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden in Nummer 4 die Wörter  
"der erste Verarbeiter"  
durch die Wörter  
"der Aufkäufer oder Erstverarbeiter"  
ersetzt  
und nach den Wörtern  
"den zuständigen Landesstellen"  
die Wörter  
"oder der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2"  
eingefügt.'

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Als nachwachsender Rohstoff wird derzeit hauptsächlich Raps, aber auch Öllein u.a. Kulturen angebaut (z.Zt. etwa 100.000 ha.) In Deutschland gibt es derzeit nur wenige Verarbeiter, diese schließen Verträge mit Landwirten in fast allen Bundesländern ab. Jedes betroffene Bundesland müßte dann bei ein und demselben Händler oder Verarbeiter kontrollieren. Da wegen des Äquivalenzprinzips stets dieselben Belege vorgelegt werden können, ist eine effektive Kontrolle nicht unbedingt gewährleistet. Die betroffenen Unternehmen halten Kontrollen vieler Länder über denselben Sachverhalt nicht für hinnehmbar. Der Aufwand einer Vielzahl zu stellender Bürgschaften bis hin zu den Landwirtschaftsämtern statt einer einzigen bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) kann dazu führen, daß Handel und Verarbeiter der Maßnahme eher zurückhaltend gegenüberstehen, obwohl es politischer Wille ist, die nachwachsenden Rohstoffe besonders zu fördern.

Eine Trennung zwischen den Aufgaben der Landwirtschaftsbehörden und der BALM lässt sich klar ziehen. Die Landwirtschaftsbehörde kann dem Erzeuger den Stilllegungsausgleich zahlen, sobald er nachgewiesen hat, alle als nachwachsende Rohstoffe angebauten Erzeugnisse abgeliefert zu haben.

Die Sicherheit, die sich aufgrund des Stilllegungsausgleichs errechnet, dient lediglich dazu, die hauptsächlichliche Verwendung im technischen Bereich zu gewährleisten, nicht die Ablieferungsverpflichtung des Landwirts abzusichern.

2. Zu Artikel 1 nach Nummer 1a - neu - (§ 3 Abs. 1 Kulturpflanzen-  
Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1a - neu - folgende Nummer 1b  
einzufügen:

"1b. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen."

Begründung:

Die EG-Kommission hat inzwischen eine Verordnung zur Festsetzung der regionalen Grundflächen erlassen (VO (EWG) Nr. 845/93, ABl. EG Nr. L 88 S. 27). Damit ist Satz 2 überflüssig geworden.

A

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a  
(§ 4 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a sind in § 4 Abs. 1 Satz 3  
Nr. 2 nach den Wörtern

"gestellt wird"

die Wörter

"und die nicht Futterfläche im Sinne der Regelungen für  
Tierprämien sind"

einzufügen.

Begründung:

Futterflächen, die zur Berechnung der Besatzdichtefaktoren für Tierprämien angerechnet werden sollen, sind als solche zu kennzeichnen; dazu gehört auch die Angabe der konkreten Nutzung.

A 4. Zu Artikel 1 Nummer 2 nach Buchstabe b  
(§ 4 Abs. 6 Satz 2 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-  
Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe  
b<sub>1</sub>) anzufügen:

"b<sub>1</sub>) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter  
"Die Schläge"  
durch die Wörter  
"Die Flächen"  
ersetzt."

Begründung:

Anpassung an das abgelaufene Antragsverfahren.

A 5. Zu Artikel 1 nach Nummer 5  
(§ 14 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a  
einzufügen:

"5a. In § 14 Abs. 2 ist die Nummer 1 zu streichen."

Als Folge

ist in Nummer 9 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Nummer 5 ist zu  
streichen."

Begründung:

Zum Schutz des Niederwildes und der bodenbrütenden Vögel sollten Pflegemaßnahmen nicht vor dem 1. Juli vorgenommen werden. Im Fall der ökologisch besonders günstigen Selbstbegrünung ist vor allem auf leichteren, weniger wüchsigen Standorten ein Schnitt oder eine sonstige Pflegemaßnahme nicht notwendig. Die Auflage widerspricht auch den bisherigen Bemühungen der Länder mit Landschaftspflegeprogrammen, durch die Verschiebung des Schnittzeitpunktes auf Grünland bis in den Spätsommer den ökologischen Erfordernissen gerecht zu werden.

(noch Ziff. 5)

Es ist der Gesellschaft nicht vermittelbar, daß der Staat öffentliche Mittel zur Förderung der Flächenstillegung ausgibt und dabei ökologische Gesichtspunkte unberücksichtigt läßt.

Das Anlastungsrisiko durch evtl. mißbräuchliche Nutzung des Aufwuchses besteht, auch bei einer Schnittverpflichtung über den ganzen Stilllegungszeitraum oder begrenzt auf den Monat Juni, da auch bei diesen Lösungen Umgehungen möglich sind. Eine Verlängerung des Stilllegungszeitraumes bis in den August hinein wird abgelehnt, da dann die Möglichkeit der anschließenden Zweitnutzung (u.a. Futter) stark eingeschränkt wäre. Eine effiziente Lösung zur Vermeidung von mißbräuchlicher Nutzung würde nur eine Umbruchverpflichtung gewährleisten.

A

6. Zu Artikel 1 Nr. 7

(§ 15 Abs. 3 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in § 15 a der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Landesstellen veröffentlichen die festgesetzten repräsentativen Erträge rechtzeitig."

Begründung:

Repräsentative Erträge für das jeweilige Wirtschaftsjahr können erst kurz vor der Ernte festgelegt werden. Es ist dann jedoch nicht mehr möglich, den betroffenen Antragstellern (einzeln) diese Erträge bekanntzugeben, zumal diese zum fraglichen Zeitpunkt voraussichtlich noch nicht vollständig per EDV erfaßt sind.

1981/1/93

A  
Fz

7. <sup>\*)</sup> Zu Artikel 1 Nr. 9

(§ 19 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 9 zu streichen.

Begründung:

(nur A) Es sollte bei der Zuständigkeit der Oberfinanz-  
direktionen für die Verfolgung und Ahndung von  
Ordnungswidrigkeiten gemäß § 38 Abs. 3 MOG  
verbleiben.

(nur A) Auch bei der Änderung der Rinder- und Schaf-  
prämien-Verordnung wurde analog verfahren und  
von einer diesbezüglichen Regelung Abstand  
genommen.

(nur Fz) Die Aufgabenverlagerung von der Zoll-  
verwaltung auf die Landesverwaltungen ist  
schon allein aus Kostengründen nicht vertretbar.

**B**

**Der federführende Agrarauschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Ent-  
scheidung:

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei der EG-Kom-  
mission die Genehmigung von Kontrollmodalitäten zu erwir-  
ken, die auch ökologische Belange berücksichtigen.

---

\*) Hinweis: Bei Annahme von Ziffer 5 und Ziffer 7 ist Artikel 1  
Nr. 9 entsprechend neu zu fassen.